

CH_VB 92.415 vom 7. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.415

FR: CH_VB 92.415 du 7 juin 1993

IT: CH_VB 92.415 del 7 giugno 1993

Erwägungen

E. 7

juin 1993 meinsamen Sorgerechts sollte dabei nicht prioritär die Kinds- zuteilung zur Mutter oder zum Vater stehen, sondern vielmehr das vertragliche Recht und die Pflicht gegenüber den gemein- samen Kindern. In England, Deutschland oder Amerika und weiteren Ländern dagegen werden schon seit Jahren generell partnerschaftli- che Erziehungsverantwortung und -recht bei den Scheidun- gen wahrgenommen. Die Behandlung und Annahme der parlamentarischen Initia- tive ist dringlich. Sie bringt eine Lösung dieses schwerwiegen- den Problems. Es ist sonst wegen der Kompliziertheit und Um- strittenheit der Scheidungsvorlage leider nicht damit zu rech- nen, dass die oben erwähnte Problematik in absehbarer Zeit gelöst wird. Proposition de la commission La commission propose, par 17 voix contre 3 et avec 1 absten- tion, de ne pas donner suite à l'initiative. Proposition Keller Rudolf Donner suite à l'initiative Ordnungsantrag Keller Rudolf Das Geschäft wird in Kategorie III behandelt Motion d'ordre Keller Rudolf L'objet est traité en catégorie III Keller Rudolf: Die Behandlung dieser Initiative ist dringlich. Es ist vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung, die bei der Zuteilung der Kinder im Scheidungsfall regelrecht eine Aenderung respektive Anpassung an die heutigen Ver- hältnisse verlangt, nicht verständlich, dass diese wichtige In- itiative nur in Kategorie V behandelt werden soll. Man könnte so in der Vermutung bestärkt werden, dass man gar nicht ge- willt ist, etwas zu ändern. Die Vertröstung auf die Scheidungsrechtsvorlage hört sich im ersten Moment noch gut an. Wer aber weiss, welch sozialpoli- tischen Sprengstoff diese Scheidungsrechtsvorlage enthält, muss sich darüber klarwerden, dass die Scheidungsrechts- vorlage bestimmt nicht so schnell über die Bühne gehen kann, wie sich das die Optimisten erhoffen. Leider ist dem so. Wenn wir dieses traktandierte Geschäft heute nicht inhaltlich diskutieren können, dann heisst das für viele betroffene Kinder und Eltern nur wieder: warten -warten auf den Sankt-Nimmer- leins-Tag. Lassen Sie uns deshalb diese Sache in Kategorie III behandeln. Dazu gibt es nun wirklich einiges zu sagen. Das ist kein nebensächliches, sondern ein hauptsächliches Ge- schäft Denken Sie an die vielen von Scheidungsfällen betrof- fenen Kinder. Nehmen wir uns diese paar zusätzlichen Minuten Zeit, disku- tieren wir diese Vorlage doch bitte in Kategorie III. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Keller Rudolf Dagegen

E. 12

Stimmen 44 Stimmen David: Ich bedaure, dass wir dieses für viele Leute recht wich- tige Problem hier nicht diskutieren können. Worum geht es in meiner Initiative? Im Scheidungsfall soll die elterliche Gewalt beiden Eltern übertragen werden können, wenn Vater und Mutter zustimmen und der Richter zur Ueber- zeugung kommt, dass das Kind dadurch keine Nachteile erlei- det, sondern dessen Wohl im Gegenteil gefördert wird. Ich möchte, dass die Eltern unter diesen beiden Voraussetzungen die Möglichkeit hätten, auch

nach einer Scheidung ihre elterliche Gewalt gemeinsam auszuüben. Das ist der einzige Inhalt dieser Initiative. Warum komme ich jetzt mit dieser Initiative? In den letzten Jahren haben es die schweizerischen Gerichte mehr und mehr zugelassen, dass die Eltern auch im Falle einer Scheidung die gemeinsame Erziehungsverantwortung für die Kinder beibehalten können. Voraussetzung war regelmässig - so, wie ich es auch mit der Initiative vorschlage -, dass beide Eltern zustimmen und eine solche Regelung dem Kindeswohl entspricht. Wenn Sie die Situation rund um die Schweiz ansehen, gibt es kein einziges Land in Europa, das nicht eine solche Lösung hat. Wir sind die einzigen, die im Scheidungsfall nur eine Einpersonen-Elternverantwortung haben, auch wenn beide Eltern etwas anderes möchten. Die Gerichte sind nicht umsonst zu einer solchen Lösung gekommen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass es sowohl im Interesse der Kinder wie auch im Interesse der Eltern ist, wenn die Eltern-Kinder-Beziehung nach der Scheidung so weitergeführt werden kann wie vor der Scheidung. Mit einem Urteil vom 12. Dezember 1991 hat das Bundesgericht indessen dieser Praxis brüsk ein Ende gesetzt. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass das geltende Kindesrecht dafür nicht die notwendige gesetzliche Grundlage bildet; nach Artikel 297 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches sei nämlich der Richter gezwungen, im Einzelfall die Elternverantwortung nur einem Elternteil zuzusprechen, auch wenn eine andere Lösung besser wäre und die Eltern dieser Lösung zustimmten. Ich halte das für falsch und bedaure, dass das Bundesgericht diesen Entscheid gefällt hat. Das Bundesgericht hat sich genau an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, hat aber damit eine Entwicklung in der Rechtsprechung brüsk abgebrochen, die auf dem rechten Wege war. Warum lehnt nun die Kommission für Rechtsfragen diese Initiative ab? Sie sagt, diese Neuerung komme dann mit der Revision des Scheidungsrechts. Ich habe mich nochmals erkundigt: Die Aenderung des Scheidungsrechts kommt nicht mehr in dieser Legislaturperiode, sie kommt in der nächsten. Die Vernehmlassungen sind abgeschlossen, und es wird nun über ein Jahr dauern, bis die Botschaft erstellt ist. Dann wird es eine weitere Zeit dauern, bis sie ins Parlament kommt; dann sind wir im Jahre 1995. Wir werden in dieser Legislatur das neue Scheidungsrecht nicht mehr behandeln. Ich sage Ihnen klar: Persönlich finde ich das falsch, denn es besteht hier ein dringliches Problem, es besteht Lösungsbedarf. Viele Eltern-Kind-Beziehungen sind belastet. Viele Eltern verstehen nicht, weshalb der Staat ihnen verbietet, gemeinsam die Erziehungsverantwortung für ihre Kinder zu tragen, auch wenn die Ehe auseinandergegangen ist. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, das auf die lange Bank des Scheidungsrechts zu schieben. Die Sache betrifft in erster Linie das Kindesrecht, also die Beziehung Eltern-Kinder, nicht die Beziehung der Ehegatten untereinander. Ich habe mehr und mehr das Gefühl, dass wir im Parlament dringende Probleme, die in der Bevölkerung bestehen, nicht mehr hinreichend schnell wahrnehmen und nicht mehr in der Lage sind, für diese alltäglichen, aber wichtigen Probleme in- nert nützlicher Frist adäquate Lösungen zu finden. Dagegen übt man sich in ideologischen Schaukämpfen; dafür hat man Zeit. Das wird - davon bin ich überzeugt - auch beim Scheidungsrecht der Fall sein. Aber das Problem, das für die Leute besteht, ist damit überhaupt nicht gelöst. Ich glaube nicht, dass wir als Parlament, das aufgefordert ist, für solche gesellschaftliche Probleme Lösungen zu präsentieren - damit den richtigen Weg beschreiten. Wenn Sie jetzt der Initiative - entgegen dem Antrag der Kommission - Folge geben würden, würde das bedeuten, dass die Sache an die Kommission zurückgewiesen würde. Die Kommission müsste sich mit diesem Thema befassen. Sie hätten dann immer noch den Schlussscheid zu fällen und könnten sagen, ob Sie auf die Lösung, die die Kommission bringt, eingehen wollen oder nicht. Falsch dagegen fände ich es, wenn Sie auf

dieses Problem mit dem Blick auf das Scheidungsrecht im fernen Jahre 2000 jetzt nicht eintreten wollten. Frau Bär, Berichterstatterin: Ich möchte mich mit dem, was Herr David gesagt hat, nicht inhaltlich auseinandersetzen; der schriftliche Bericht der Kommission liegt vor. Ich möchte einzig etwas klarstellen. Die Kommission hat sich ganz bewusst des Themas Scheidungsrecht angenommen und auch des Zeitpunktes, wann diese Revision behandelt werden soll, weil wir sie als dringlich erachten. Die Kommission hat sich mit Bundesrat Koller in Verbindung gesetzt, hat ihm sogar einen Brief geschrieben, dass es uns ein ganz wichtiges Anliegen sei, dass diese Revision

7. Juni 1993 N 1055 Parlamentarische Initiative. Uno-Beitritt noch während dieser Legislatur in den Räten behandelt werden könne. Die Aussage von Herrn David, das sei über das Jahr 2000 hinaus verschoben, stimmt so nicht. Sein wichtiges Begehren, das gemeinsame Sorgerecht der Kinder, war in der Vernehmlassung zum Scheidungsrecht einer der umstrittensten Punkte. Deshalb - nur deshalb - hat die Kommission befunden, man könne diesen Punkt nicht aus der Totalrevision herausbrechen; er stehe im Zusammenhang mit ganz anderen, wesentlichen Punkten der Totalrevision des Scheidungsrechtes. Aus diesem Grunde kam die Kommission zum Schluss, im jetzigen Zeitpunkt die parlamentarische Initiative David zur Ablehnung zu empfehlen. MTM Sandoz, rapporteur: On avait assisté en commission à une sorte de petit miracle, c'est-à-dire à une entente de la droite à la gauche quant à l'attitude à suivre sur le problème soulevé par M. David. Il est incontestable que la question de l'attribution de l'autorité parentale aux deux parents divorcés est une question importante et délicate, mais elle ne peut pas être traitée en dehors de l'étude complète de la révision du droit du divorce. Dès lors, je rejoins tout à fait l'intervention de Mme Bär. Notre commission a insisté sur l'urgence de la révision du droit du divorce. Nous reviendrons à la charge si nous devons nous rendre compte que l'on traînait un peu en longueur. C'est pourquoi, dans cet état d'esprit et dans l'idée absolument ferme que la meilleure manière de régler le problème c'est de le faire avec la révision du droit du divorce, je vous invite à suivre la proposition de la commission et à ne pas donner suite maintenant à l'initiative de M. David. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) 63 Stimmen Für den Antrag Keller Rudolf (Folge geben) 37 Stimmen #ST# 92.439 Parlamentarische Initiative (sozialdemokratische Fraktion) Uno-Beitritt Initiative parlementaire (groupe socialiste) Adhésion à l'ONU Catégorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 3. September 1992 Gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein: Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen M. 1 Dem Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen wird zugestimmt. Art. 2 Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Beitritts-gesuch zu richten, in dem erklärt wird, dass die Schweiz gewillt ist, die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Art. 3 Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum Texte de l'initiative du 3 septembre 1992 Nous fondant sur l'article 93 de la Constitution fédérale, nous déposons l'initiative parlementaire suivante: Arrêté fédéral sur l'adhésion de la Suisse à l'Organisation des Nations Unies Art. 1 L'adhésion de la Suisse à l'Organisation des Nations Unies est approuvée. Art. 2 Le Conseil fédéral est habilité à adresser au secrétaire général une demande d'adhésion dans laquelle il déclare que la Suisse est prête à assumer les engagements contenus dans la Charte. Art. 3 Le présent arrêté est soumis au référendum obligatoire sur les traités internationaux. Herr Rychen unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel

21 ter des Geschäftsver-kehrsgesetzes den Bericht der Aussenpolitischen Kommis- sion über die von der sozialdemokratischen Fraktion am 3. September 1992 eingereichte Parlamentarische Initiative. Diese wurde in der Form eines ausgearbeiteten Bundesbe- schlussentwurfes, welcher den Beitritt der Schweiz zur Organi- sation der Vereinten Nationen zum Inhalt hat, eingereicht Die Kommission setzte sich an insgesamt drei Sitzungen mit dem Vorstoss auseinander: Am 11. Januar 1993 hörte sie den Vertreter der Initianten an und beschloss einstimmig die Aus- setzung der Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative, um ausnahmsweise den Bundesrat vor der Beschlussfassung noch anzuhören. Diese Anhörung - gefolgt von einer Diskus- sion-fand am 16. Februar 1993 statt Am 22. März 1993 fasste die Kommission ihren Beschluss. Begründung der Initianten Was spricht heute dafür, den Uno-Beitritt nach der Abstim- mungsniederlage von 1986 dem Volk erneut vorzulegen? 1. Vor Jahresfrist ist der Beitritt zur Weltbank und zum IWF von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gutgeheissen wor- den. Es spricht vieles dafür, dass die Stimmberechtigten heute auch einem Beitritt zur politischen Weltorganisation, der Uno, zustimmen würden. 2. Trotz der Reformbedürftigkeit verschiedener Uno-Institutio- nen existiert angesichts der gewaltigen weltweiten Probleme und der aufbrechenden Nationalitätenkonflikte je länger, de- sto weniger eine Alternative zu den Vereinten Nationen. Die Schweiz betont seit langem die Notwendigkeit einer universell ausgerichteten Aussenpolitik. Eine solche ist ohne Uno-Mit- gliedschaft letztlich nicht denkbar. 3. Die Schweiz gehört praktisch allen Organisationen der Uno an und beteiligt sich - auch finanziell - an vielen ihrer Aktio- nen. Mit Genf beherbergt sie den europäischen Sitz der Uno. Im Dezember 1991 ist der Beitritt zu den Uno-Menschen- rechtspakten beschlossen worden, ohne dass dagegen ein Referendum ergriffen worden wäre. 4. Das Hauptargument der Gegner im Abstimmungskampf von 1986, die angebliche Gefährdung der Neutralität, ist defini- tiv obsolet geworden, seit die Schweiz die Irak-Sanktionen der Uno übernommen hat. An militärischen Massnahmen müsste sich die Schweiz ja ohnehin nicht beteiligen, da dazu kein Staat gezwungen werden kann. 5. Die Ablehnung des EWR ist schliesslich kein Argument ge- gen des Uno-Beitritt. Die Hauptgründe für das Nein zum EWR sprechen nicht gleichzeitig gegen den Uno-Beitritt. Tangiert werden dabei weder die direkte Demokratie noch die Institutio- nen. Ebenso wenig sind damit wirtschaftliche Konsequenzen verbunden. Meinungsumfragen zur Frage des Uno-Beitritts er- geben denn auch ein günstiges Resultat. Erwägungen der Kommission Kommissionsmehrheit 1. Die Beratungen der Kommission drehten sich hauptsäch- lich darum, ob es zweckmässig sei, sich im heutigen Zeitpunkt mit der Frage des Uno-Beitritts auseinanderzusetzen und wel- cher Weg eingeschlagen werden sollte.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (David) Gemeinsames Sorgerecht Initiative parlementaire (David) Droit de garde commun des enfants In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.415 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.06.1993 - 14:30 Date Data Seite 1052-1055 Page Pagina Ref. No 20 022 801 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo

documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.